

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.31 vom 4. Februar 2025

Bs Sozialversicherungsgericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2025.31

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.31 du 4 février 2025

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.31 del 4 febbraio 2025

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 20. August 2025

Mitwirkende

lic. iur. R. Schnyder (Vorsitz), lic. iur. M. Prack Hoenen, Dr. med. R. von Aarburg und
Gerichtsschreiber Dr. R. Schibli

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch Gaël Jenoure, Advokatur indemnis, Spalenberg 20, Postfach 657,
4001 Basel

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

B_____

[...]

Beigeladene

Gegenstand

IV.2025.31

Verfügung vom 4. Februar 2025

Zu Recht eine revisionsbegründende Änderung des Gesundheitszustands verneint;
Statuswechsel richtigerweise bejaht (von gemischter Methode zum Einkommensvergleich),
welcher sich aber ebensowenig rentenbegründend auswirkt; Beschwerde abgewiesen

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. R. Schnyder Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.